



### „Burkini-Verbot in öffentlichen Schwimmbädern“

Die dreizehnjährige M, die in der nordrhein-westfälischen Kleinstadt O geboren ist und dort mit ihren aus Afghanistan stammenden Eltern wohnt, geht nach Schulschluss leidenschaftlich gerne schwimmen und verbringt einen Großteil ihrer Freizeit an mehreren Tagen in der Woche in dem einzigen Schwimmbad, das die Stadt O als öffentliche Einrichtung betreibt. Das Schwimmbad der Stadt O steht allen Einwohnern der Gemeinde und allen sonstigen Besuchern gegen Zahlung eines günstigen Entgelts offen. Als M an einem schulfreien Tag eine Tageskarte kaufen möchte, wird sie am Einlass auf das kürzlich vom Landtag NRW beschlossene und ordnungsgemäß verkündete Badegesetz (BadG) aufmerksam gemacht. Danach gilt für alle öffentlichen Schwimmbäder und für alle Badbenutzer unmittelbar:

#### § 5 Zulässige Badebekleidung

(1) <sup>1</sup>Im Bereich der Schwimmbecken (Lehr-, Nichtschwimmer- und Sportbecken) ist nur das Tragen von Badehosen, Badeanzügen, Bikinis oder Badeshorts erlaubt. <sup>2</sup>Neoprenanzüge sind für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. <sup>3</sup>Im Rahmen des Schulschwimmens wird das Tragen eines Burkinis erlaubt, soweit eine Ausnahmegenehmigung der Schulleitung vorliegt.

(2) Neoprenanzüge dürfen erst am Beckenrand angezogen werden.

#### § 8 Aufsicht

[...]

(3) <sup>1</sup>Das Badepersonal überwacht die Einhaltung der Regelungen über die zulässige Badebekleidung im Sinne von § 5. <sup>2</sup>Bei Verstößen gegen dieses Badegesetz kann das Badepersonal einzelne Badegäste von der Nutzung ausschließen.

M ist empört. Redegewandt, wie M ist, entgegnet sie, dass sie muslimischen Glaubens sei und nach den Regeln ihrer Religion einen sog. Burkini tragen müsse, d.h. eine Schwimmbekleidung, die den islamischen Bekleidungs Vorschriften entsprechend den Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichts umhüllt. Dies sei notwendig, um ihren Körper in Gegenwart von Männern bedeckt zu halten. Das Textilmaterial hafte in nassem Zustand nicht am Körper, Körperkonturen zeichneten sich nicht ab. Nur mit einer solchen Badebekleidung könne sie sich den Blicken der Männer entziehen. Nach ihrer Glaubensauffassung seien Bikinis sittlich anstößig. Sie sehe zwar ein, dass die islamischen Bekleidungs Vorschriften für andere Menschen befremdlich sein könnten, doch seien Burkinis in Deutschland mittlerweile ausreichend bekannt und akzeptiert.

Der Einlass in die Badeanstalt wird M trotzdem nur unter der Bedingung gewährt, dass sie im Wasser keinen Burkini trägt. M lehnt ab und fährt enttäuscht nach Hause. Dort erzählt sie alles ihren Eltern, die sich sofort an die Stadt O wenden und eine Erklärung verlangen. In einem ausführlichen Schreiben an die Stadt verweisen die Eltern und M auf einschlägige Textpassagen aus dem Koran und zitieren Gutachten sowie wissenschaftliche Abhandlungen islamischer Theologen. Ihre Tochter M könne und dürfe ohne Burkini nicht schwimmen gehen.

Die Stadt O teilt daraufhin schriftlich mit, dass sie das Gesetz nicht gemacht habe und M sich direkt an den Landtag oder – wenn sie mit dem Gesetz nicht einverstanden sei – an ein Gericht wenden solle. Außerdem fügt die Stadt ihrem Schreiben die Gesetzesbegründung zum BadG bei, aus der hervorgeht, dass mit dem neuen Badegesetz keine Muslime benachteiligt werden sollen. Allerdings, so die Gesetzesbegründung weiter, seien Burkinis nach weitläufiger Ansicht längst nicht üblich. Die übliche Bekleidungsform in einem Schwimmbad sei seit Jahrzehnten ausschließlich Badehose oder Badeanzug bzw. Bikini. Das BadG bezwecke u.a., diese Bademode festzuschreiben. Die städtischen Schwimmbäder in NRW seien im letzten Jahr (2019), also vor Erlass des neuen Badegesetzes, von allenfalls 50 Burkini-Trägerinnen besucht worden. Der vordergründige Anlass für das nunmehr verschärfte Badegesetz sei jedoch ein ganz anderer: der Staat wolle alle Benutzer der Schwimmbäder vor anstoßerregenden Krankheiten und meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten schützen. Dies sei wegen der zunehmenden Häufigkeit von Krankheitsfällen in Folge des Schwimmbadbesuchs notwendig geworden. Offene Wunden und Hautausschläge könnten aber vom Badepersonal nur erkannt und die erkrankten Personen von der Benutzung des Bades nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Körper der Badegäste sichtbar seien. Bei vollständiger Bekleidung der Badegäste sei die Kontrolle unmöglich, der Zweck der Regelung würde vereitelt. Schließlich werde Burkini-Trägerinnen die Benutzung des Schwimmbades nicht insgesamt verwehrt, da sie auf den Sonnenliegeplätzen sehr wohl einen Burkini tragen dürften. Dort könnten sie ihre Körper also vor unerwünschten Blicken Dritter ausreichend schützen.

M überzeugen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht. Gemeinsam mit ihren Eltern überlegt sie, die Norm rechtlich überprüfen zu lassen. Der Besuch des für sie einzig erreichbaren Schwimmbades in ihrer Stadt sei ihr sehr wichtig, er werde ihr aber unmöglich gemacht. Allerdings ist M sich nicht sicher, ob das BadG verfassungsgemäß ist.

Deshalb spricht M Sie an und bittet Sie zu prüfen, ob § 5 BadG mit Art. 3 GG vereinbar ist.

### **Bearbeitervermerk:**

Die Fallfrage ist in einem umfassenden Gutachten zu beantworten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht.

Grundrechte außerhalb von Art. 3 GG sind nicht zu prüfen.

Gehen Sie davon aus, dass es sich bei dem BadG um ein formell verfassungsgemäßes und hinreichend bestimmtes Gesetz handelt.

**Bitte nachfolgende Seiten beachten!**

## Allgemeine Hinweise:

Die Bearbeitungszeit der kleinen Zwischenprüfungshausarbeit beträgt sechs Wochen. Es sollen jedoch nur 10 Tage auf die Bearbeitung verwendet werden.

Die Hausarbeit ist schriftlich (als Ausdruck) einzureichen.

Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Frist während der Bürozeiten des Lehrstuhls (vgl. die Hinweise auf der Homepage) persönlich abzuliefern oder am letzten Tag der Frist postalisch aufzugeben. **Spätestens am 23. März 2020** müssen die Bearbeitungen im Institut für Religionsrecht eingehen. Wird die Arbeit postalisch eingereicht, entscheidet der Poststempel darüber, ob die Frist gewahrt ist, § 16 Absatz 3 StudPrO, [http://www.jura.uni-koeln.de/stud-pro\\_2014.html#c26294](http://www.jura.uni-koeln.de/stud-pro_2014.html#c26294).

Die Hausarbeit ist anonymisiert einzureichen, das heißt zu Ihrer Person sind lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer anzugeben, nicht jedoch der Name. Die Arbeit wird nicht unterschrieben. Das Erklärungsformular, das Sie auch auf der Homepage des Prüfungsamtes finden (<https://www.jura.uni-koeln.de/formulare.html>), legen Sie als letzte Seite in Ihren Ausdruck hinein. Nur gemeinsam mit diesem Blatt eingereichte Arbeiten können korrigiert und gewertet werden. Grundlage dafür ist die Regelung in § 21 StudPrO ([http://www.jura.uni-koeln.de/stud-pro\\_2014.html#c26304](http://www.jura.uni-koeln.de/stud-pro_2014.html#c26304)).

Die Hausarbeit besteht aus dem anonymisierten Titelblatt (Deckblatt unter Angabe Ihrer Matrikel- und Prüfungsnummer, des Prüfers, des Lehrstuhls, des Semesters), Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und der ausformulierten – gutachterlichen – Lösung der Fallfrage. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht notwendig, soweit Sie gängige juristische Abkürzungen verwenden.

Im Anschluss an das Deckblatt ist der obige Sachverhalt im Original oder in Abschrift einzuheften.

Die maximale Seitenzahl beträgt 10 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis). Die Obergrenze darf in keinem Fall überschritten werden!

Die Ausarbeitung muss mindestens 1/3 Korrekturrand lassen.

Der Fließtext ist eineinhalbzeilig, die Fußnoten einzeilig zu setzen.

Für das Gutachten ist 12-pt. Schriftgröße zu verwenden, für Fußnoten Schriftgröße 9 pt.

Als Schriftart soll Times New Roman oder Arial gewählt werden.

Die Seiten im Textteil der Arbeit sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren, die Seiten des Inhalts- und Literaturverzeichnisses mit römischen Ziffern.



## Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.  
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.  
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.  
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.  
**DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!**

Ich, Frau/Herr stud. iur. \_\_\_\_\_,

Matrikelnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|

Prüfungsausweisnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

**habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit**  
im

Bürgerlichen Recht /  Öffentlichen Recht /  Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei \_\_\_\_\_  
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |\_\_\_\_|\_\_\_\_|/|\_\_\_\_|\_\_\_\_|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**  
**die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.**

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über [http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html)) – habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift